

Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit (Satzung Teil C 2018)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Z. 6 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Zweck
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Beginn und Dauer
- § 4. Meldepflichten
- § 5. Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherer
- § 6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Zweck

§ 1. (1) Durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997) wurde für selbständig erwerbstätige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ab 01.01.2000 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung, begründet. Gemäß § 5 GSVG kann die Ausnahme von dieser Pflichtversicherung beantragt werden, wenn die Rechtsanwaltskammern eine Krankenversicherung für ihre Mitglieder schaffen und aufrecht erhalten, welche auch in einer für alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und deren Angehörige verpflichtend abgeschlossenen vertraglichen Versicherung bestehen kann. Voraussetzung dafür ist, dass alle Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen und deren Angehörige Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind.

(2) Die Rechtsanwaltskammern errichten eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für den Fall der Krankheit in Form einer vertraglichen Gruppenversicherung. Die Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, zu diesem Zweck mit einer Versicherungsgesellschaft einen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag abzuschließen, der die gesetzliche Pflichtversicherung ersetzt und die in § 5 GSVG festgelegten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflichtversicherung erfüllt.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen ab 01.01.2000 alle selbständig erwerbstätigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, es sei denn, dass eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 14a GSVG besteht und dies der zuständigen Rechtsanwaltskammer durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ist verpflichtet, diese Selbstversicherung aufrecht zu erhalten. Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, es sei denn, dass aufgrund der Einkünfte aus dieser Tätigkeit eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht.

(2) Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen ferner alle Angehörigen. Dazu zählen alle in § 83 Abs. 2 GSVG genannten Personen. Davon ausgenommen sind lediglich Ehegatten,

für welche eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung oder eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG besteht oder die in diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag oder einem anderen gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag prämienpflichtig sind. Andere Angehörige können von diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ausgenommen werden, wenn sie in diesem prämienpflichtig sind und in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfreie Leistungsansprüche haben.

(3) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt nach Eintritt des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin in den Ruhestand sowohl für ihn oder sie als auch für die Angehörigen aufrecht.

Beginn und Dauer

§ 3. (1) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag tritt mit 01.01.2000 in Kraft. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die erst nach diesem Zeitpunkt in eine Liste eingetragen werden oder eine selbständige Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin aufnehmen, unterliegen, ausgenommen in den in § 2 Abs. 1 genannten Fällen der Selbstversicherung, ab diesem Zeitpunkt dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag.

(2) Erlischt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 1 RAO, endet dieser Gruppen-Krankenversicherungsvertrag für den betreffenden Rechtsanwalt oder die betreffende Rechtsanwältin und die Angehörigen, ausgenommen bei Verlust der Eigenberechtigung. Bei Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag nicht, wenn der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin über Ansprüche oder aufrechte Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt.

(3) Im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin oder eines ehemaligen Rechtsanwaltes oder einer ehemaligen Rechtsanwältin, der oder die über aufrechte Ansprüche oder Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt, endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag. Dies gilt sowohl für den betreffenden Rechtsanwalt bzw. die betreffende Rechtsanwältin als auch für die Angehörigen, ausgenommen für jene Angehörigen, welche Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer haben (Witwen- und Witwerrente, Waisenrente). Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt für Witwen und Witwer jedenfalls aufrecht, solange sie über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen.

(4) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag endet für den Ehegatten oder die Ehegattin bei Auflösung der Ehe mit Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Urteils oder Beschlusses. Dasselbe gilt bei sonstigem Verlust der Angehörigeneigenschaft.

(5) Eine ordentliche Kündigung einzelner Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen durch den Versicherer ist unzulässig. Alle dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegenden aktiven und ehemaligen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind zur Kündigung dieses Vertrages nur berechtigt, wenn für sie eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht und dies durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird.

Meldepflichten

§ 4. (1) Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer bis spätestens 15. November 1999, bei einer späteren Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder bei einem späteren Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben,

1. eine bestehende Selbstversicherung gemäß § 2 Abs. 1 und
2. alle Angehörigen unter Anführung von Name, Geburtsdatum und einer für diese bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung oder einer verpflichtenden Selbstversicherung (gemäß § 2 Abs. 1) oder eines beitragsfreien Leistungsanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Spätere Änderungen im Stande der Angehörigen sind dem Versicherer binnen 14 Tagen zu melden, insbesondere alle Umstände, welche zu einem Eintritt oder einem Ausscheiden von mitversicherten Personen aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag führen.

(3) Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ist verpflichtet, diesen Meldepflichten rechtzeitig und vollständig nachzukommen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung gilt auch dann, wenn diese Meldepflichten verletzt werden. Ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag eingetreten sind, kann der Versicherer die Einzelversicherungsprämie vorschreiben.

Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherer

§ 5. (1) Leistungsansprüche aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bestehen nur gegenüber dem Versicherer und sind diesem gegenüber geltend zu machen.

(2) Jeder oder jede dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegende Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder Bezieher bzw. Bezieherin einer Leistung aus der Versorgungseinrichtung ist selbst Prämienschuldner bzw. Prämienschuldnerin und hat die eigenen und die den Mitversicherten jeweils vorgeschriebenen Prämien an den Versicherer zu entrichten.

(3) Die vom Versicherer vorzuschreibenden Prämien gelten jeweils für den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin und einen prämienfrei mitversicherten Angehörigen. Prämienfrei mitversichert ist der Ehegatte oder die Ehegattin, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 2. In diesen Fällen ist das älteste Kind prämienfrei mitversichert, das weder in diesem noch in einem gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag beim Ehegatten prämienfrei mitversichert ist.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 6. (1) Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Gemäß [§ 60 Abs. 6 dritter Satz RAO](#) treten die von den Rechtsanwaltskammern erlassenen Satzungen über die Versorgungseinrichtungen für den Fall der Krankheit mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.